BESCHWERDEKAMMERN PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 29. März 2017

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2318/12 - 3.3.01

Anmeldenummer: 04741204.4

Veröffentlichungsnummer: 1648432

IPC: A61K31/135, A61K31/381

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERWENDUNG VON ROTIGOTIN ZUR BEHANDLUNG VON DEPRESSIONEN

Patentinhaber:

UCB Pharma GmbH

Einsprechende:

HEXAL PHARMA AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)

Zitierte Entscheidungen:

T 0708/01, T 0317/12

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2318/12 - 3.3.01

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.3.01 vom 29. März 2017

Beschwerdeführerin I: UCB Pharma GmbH

(Patentinhaberin) Alfred-Nobel-Strasse 10

40789 Monheim (DE)

Vertreter: Hoffmann Eitle

Patent- und Rechtsanwälte PartmbB

Arabellastraße 30 81925 München (DE)

Beschwerdeführerin II: HEXAL PHARMA AG

(Einsprechende) Industriestrasse 25

83607 Holzkirchen (DE)

Vertreter: Ter Meer Steinmeister & Partner

Patentanwälte mbB Nymphenburger Straße 4 80335 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1648432 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 4. September 2012.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Lindner Mitglieder: G. Seufert

M. Blasi

- 1 - T 2318/12

Sachverhalt und Anträge

- Die Beschwerdeführerinnen (Patentinhaberin und Einsprechende) haben gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die geänderte Fassung, in der das europäische Patent Nr. 1 648 432 aufrechterhalten werden kann, Beschwerde eingelegt.
- II. In einer Mitteilung vom 2. Januar 2017 hat die Beschwerdekammer die Parteien darüber informiert, dass gemäß den Eintragungen im europäischen Patentregister auf das europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten verzichtet worden bzw. es in all diesen Staaten erloschen ist. Darüber hinaus hat die Kammer darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden könne, sofern dies innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung von einer der Beschwerdeführerinnen beantragt werde. Andernfalls werde das Verfahren eingestellt, sofern kein Anlass zu einer Fortsetzung von Amts wegen bestehe.
- III. Die Beschwerdeführerinnen haben auf diese per Einschreiben mit Rückschein zugestellten Mitteilungen nicht geantwortet.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann nach Verzicht oder Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des europäischen Patentamtes über den Verzicht oder das Erlöschen beantragt.

- 2 - T 2318/12

- 2. Im vorliegenden Fall ist jedoch auch die Patentinhaberin Beschwerdeführerin. Es wäre daher unangemessen, die Fortsetzung des Verfahrens allein an einen Antrag der Einsprechenden zu knüpfen (siehe T 708/01, Punkte 1.1 bis 1.4 der Entscheidungsgründe). Regel 84 (1) EPÜ ist daher nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern analog anzuwenden, in dem Sinn, dass auch die beschwerdeführende Patentinhaberin berechtigt ist, einen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens zu stellen (siehe T 708/01 supra, T 317/12).
- 3. Da im vorliegenden Fall weder die Einsprechende noch die Patentinhaberin einen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der gesetzten Frist gestellt haben und aufgrund der Aktenlage auch kein Anlass zur Fortsetzung des Verfahrens von Amts besteht, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

- 3 - T 2318/12

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Schalow A. Lindner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt